BW 41 "Am Ziegelfalltor"

STADT BENSHEIM

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Sondergebiet SO gem. § 11 BauNVO

1.1 SO 1
Zulässig sind die unter § 11 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen; hier: festgesetzt: "Baumarkt mit Gartencenter, Getränkemarkt, Kleinmöbelmarkt" (siehe städtebaulicher Vertrag).

1.2 SO 2
Zulässig sind gem. § 11 (2) BauNVO hier ein Autohof, Tankstellenanlage mit Restauration (siehe städtebaulicher Vertrag).

2. Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO

Das Gewerbegebiet unterliegt den Festsetzungen des § 8 BauNVO. Nicht zulässig sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Vergnügungsstätten.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die max. überbaubare Fläche (GR) festgesetzt. Zur Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird eine maximale Obergrenze in Bezug auf die Höhe festgesetzt.

Die festgesetzten Höhen können nur für untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Technikaufbauten) bis zu einer Höhe von 14 m über Oberkante Straßenniveau überschritten werden.

Der im Bebauungsplan mit der Ziffer 1 in Raute dargestellte Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist nur im unbedingt erforderlichen Maß für die Anlage der Zufahrten und nicht überdachter Stellplätze zu nutzen.

4. Bauweise nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Im Sonder- und Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch kann die Gebäudelänge von 50 m überschritten werden.

5. Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Die Aufteilung ist im RE-Entwurf zur äußeren Erschließung und Anbindung an die B 47 definiert).

6. Garagen und Stellplätze nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 (4) BauNVO; Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO

Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sowie erforderliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baufenster zulässig, sofern sie nicht explizit festgelegt sind.

Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sowie Anlagen für Sanierungsmaßnahmen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig.

7. Gebiete mit Beschränkungen der Nutzung luftverunreinigender Stoffe nach § 9 (1) 23 BauGB

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen *im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes* ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen, mit Ausnahme Heizöl EL, im gesamten Gebiet unzulässig. Es soll Erdgas und Flüssiggas verwendet werden. Feste und flüssige Brennstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn vom Verursacher der eindeutige Nachweis vorgelegt wird, daß gegenüber der Verwendung zulässiger Brennstoffe keine Verschlechterung der Menge oder Zusammensetzung der Emissionen je erzeugter Wärmeeinheit zu erwarten ist.

8. Lärmschutz § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Entlang der Autobahn und der Bundesstraße müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Außenbauteile einschließlich von Fenster von Aufenthaltsräumen und bei Büroräumen ein bewertes Schalldämmaß (R'w res nach DIN 4109) von mindestens soviel dB aufweisen, daß die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die einzelnen Baugebiete eingehalten werden.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Baufächen (im Plan mit der Zahl 1 in Raute dargestellt) sind als zusammenhängende Grünfläche (außer in den Bereichen, wo Stellplätze zugelassen sind) anzulegen und alleeartig mit Bäumen zu bepflanzen. Zur einheitlichen Gestaltung sind folgende Arten zu verwenden:

- Bereich Carl-Benz-Straße: Tilia cordata
  (Pflanzabstand max. 10 m; Mindeststammumfang 14/16)
- Bereich Bundesstraße: Pyrus calleryana
  (Pflanzabstand max. 10 m; Mindeststammumfang 14/16)

Die Abstandsflächen an den Außenrändern des Gebietes (im Plan mit der Zahl 2 in Raute dargestellt) sind als zusammenhängende Grünfläche anzulegen, mit Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen und extensiv zu unterhalten.

Innerhalb der Baugebiete sind entlang aller zukünftigen Grundstücksgrenzen mindestens 1,25 m breite Grünstreifen anzulegen, mit Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten.

Ungegliederte Wandflächen mit mehr als 50 qm Fläche (insbesondere an den Außenrändern des Gebietes) sind mit Kletterpflanzen fachgerecht zu begrünen, je 5 m Bauwerkslänge ist mindestens 1 Klettergehölz zu pflanzen. Stützen von Bedachungen, Carports, Pergolen etc. sind fachgerecht zu beranken.

Bei Pflanzmaßnahmen sind im öffentlichen Bereich ausschließlich, im privaten Bereich überwiegend standortgerechte Pflanzen aus folgenden Artenlisten zu verwenden:

Dies gilt nicht für die ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen (Plankennzeichnung VG).

9.1 Bäume

Bäume		kleiner Baum/Obstbaum	
Acerplan tanoides	- Spitzahorn	Carpinus betulus	- Hainbuche
Betula pendula	- Birke	Prunus padus	- Traubenkirsche
Fraxinus excelsior	- Esche	Malus domestica	- Apfel
Juglans regia	- Walnuß	Malus sylvestris	- Wildapfel
Quercus petraea	- Traubeneiche	Pyrus communis	- Wildbirne
Quercus robur	- Stieleiche	Sorbus domestica	- Speierling
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Ickxale Mostobstsorte:	
Tilia spec.	- Linde	z.B: Bierbacher Tafeläpfel	
Prunus avium	- Vogelkirsche	Odenwälder Kurzstiel	

Pflanzgröße:

- Großbaum: Hochstamm, Stammumfang mind. 12 / 14
- Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang mind. 8 / 10

9.2 Sträucher und Heckenpflanzen

Sträucher		Heckenpflanzen	
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Acer campestre	- Feldahorn
Corylus avellana	- Hasel	Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus mono	- Weißdorn	Cornus mas	- Kornelkirsche
Euonimus europaeus	- Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	- Liguster
Ligustrum vulgare	- Liguster		
Prunus spinosa	- Schlehe		
Rosa canina	- Hundsrose		
Rosa rubiginosa	- Weinrose		
Sambucus nigra	- Schw. Holunder		
Viburnum opulus	- Gem.Schneeball		

Pflanzgröße:

- Sträucher: verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60 / 100
- Heckenpfl: verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60 / 100, mit Ballen

9.3 Weitere Pflanzfestsetzungen

Pro 6 Park- oder Stellplätze (außerhalb der mit der Zahl 1 in Raute gekennzeichneten Bereiche) ist gem. städtischer Stellplatzsatzung mindestens ein großkroniger Laubbaum so zu pflanzen, daß die Stellplätze beschattet werden. Die Baumscheiben müssen pro Baum mindestens 5 qm groß sein.

Alle Pflanzungen sind extensiv und im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes zu unterhalten und zu pflegen. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB

Vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Gesunde Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe), bzw. die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren (gem. DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Dies gilt nicht für die ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen (Plankennzeichnung VG).

Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für angemessene Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird.

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

11. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Zum Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs kompensierbarer Eingriffe wird für die als Teilgeltungsbereich dargestellte Fläche für Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB folgende Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Im Bereich "Die Heckersäcker". Flur 22 wird eine im B-Plan BW 23 A - "Neuwiesenfeld" festgesetzte Fläche für Ersatzmaßnahmen im Bereich des Flurstücks Gemarkung Bensheim Flur 22 Nr. 19 durch folgende Maßnahme ergänzt und erweitert.

Die im Bereich des Inselplanes liegende Ackerfläche ist durch Anpflanzung von ortstypischen Obstbäumen (Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 8/10) und Entwicklung einer Extensivwiese durch Mulchsaat in eine Streuobstwiese umzuwandeln.

Die Mahd der Fläche soll ein- oder zweischürig erfolgen. Teilabschnitte zu unterschiedlichen Zeiten. Mähzeitpunkt nicht vor Mitte Juni, das Mähgut ist komplett abzuräumen. Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Leitungsrecht gemäß § 9 (21) BauGB

In der Planzeichnung ist ein Leitungsrecht zugunsten der HEAG für ein Lichtwellenleiterkabel eingetragen.

13. Altlasten § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB

- Das Bauvorhaben darf die Sanierung von Boden, Bodenluft und Grundwasser nicht behindern oder gefährden.
- Die gesamte Vorhabensplanung ist vor Baubeginn mit der Sanierungsmaßnahme abzustimmen. Eine Zustimmung zur Sanierung der Altlast gemäß § 13 Hessisches Altlastengesetz (HAltlastG) muß hierfür vorliegen.
- Vor Beginn der Baumaßnahme bzw. eventueller Abrißmaßnahmen (Entsiegelungen) hat eine Freigabe der Baufläche durch das Dezernat IV/DA 43.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt zu erfolgen.

C. Hinweise

1. Zuordnungsfestsetzung gem. § 8 a (1) Satz 4 BNatschG:

Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben "A" in Raute gekennzeichneten und nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und Ersatzmaßnahmen sind sämtlichen Grundstücken im Bereich des B-Planes "BW 41" als Sammelersatzmaßnahme gem. § 8 a (1) Satz 4 BNatSchG zugeordnet.

2. Umsetzung der Pflanzmaßnahmen

Die Vorschriften zur Freiflächengestaltung sind bis zur Anzeige der Baufertigstellung zu erfüllen und bei der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann eine jahreszeitlich bedingte Fristverlängerung von bis zu 6 Monaten gewährt werden.

3. Vorbeugender Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind mit den zuständigen Fachbehörden vor dem Einreichen des Bauantrages abzustimmen.

4. Blendwirkungen

Von Beleuchtungsanlagen darf keine Blendwirkung auf den Verkehr der BAB A5 und der B47 ausgehen.

5. Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauer, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

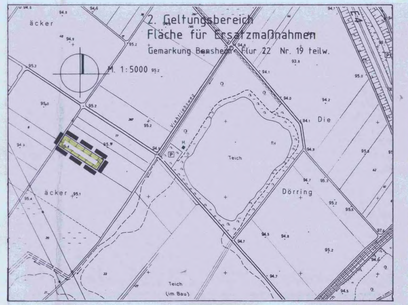

Legende nach § 2 (3) PlanzVO

GE	Gewerbegebiet
SO	Sondergebiet
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
OK max	Maximale Oberkante baulicher Anlagen in m über angrenzendem Straßenniveau
a	abweichende Bauweise
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
SE	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
10	Vermaßung in m
	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), 2 Lichtwellenleiter- Kabel (HEAG)
VG	Öffentliche Grünfläche, hier: Verkehrsgrün
1 / 2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Einfriedigung, OK max. 4m ü. Str.
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
	CKW- Kontamination im Grundwasser >1000 µg/L; > 500 µg/L; > 100 µg/L

Rechtsgrundlagen

des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatSchG) vom 19.09.1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I, S. 775)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I, S. 816)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I, S. 476, 566)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 (1) HBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 87 (1) Nr. 1 HBO

Untergeordnete und befestigte Wege und Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen, begrünten Belag (Rasenpflaster, Rasengittersteine o. ä.) zu befestigen. Überschüssiges Oberflächenwasser ist in seitlich angrenzenden Grünflächen oder Versickerungsflächen nach ATV A 138 zu entwässern. Dies gilt nicht für Flurstück Nr. 194/2 (alt), da es sich nach dem § 11 Abs. 1, S. 1, 2 Nr. 5 um eine nach HAltlastG als Altlast festgestellte Fläche handelt.

Stellplätze auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten, die die Grundwasserqualität beeinträchtigen könnten, sowie Stellplätze im Bereich von Tankstellen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen. Überschüssiges Oberflächenwasser ist in Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten und anschließend in seitlich angrenzenden Grünflächen oder Versickerungsflächen nach ATV A 138 zur Versickerung zu bringen.

Stellplatzanlagen mit mehr als 50 Stellplätzen sind durch Pflanzbeete mit Gehölzen und Bäumen, Mindestbreite 1,50 m, zu gliedern.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 87 (1) Nr. 4 HBO

Zufahrten und Zugänge sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ihre Anzahl und Größe ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Für die Baugebiete wird folgende Regelung festgesetzt:

- Gebiet SO 1: mind. 10%,
- Gebiet SO 2: mind. 30%,
- Gebiet GE: mind. 10%

der als nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgewiesenen und der nicht überbauten Grundstücksteile sind von Versiegelung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Es sind einheimische, standortgerechte Pflanzen aus den Gehölzlisten zu verwenden. Bei den Pflanzungen an den zukünftigen Grundstücksgrenzen innerhalb der Baugebiete kann die erforderliche Abstandsfläche zur Förderung und Entwicklung geschlossener Bestände unterschritten werden (§ 6 (12) HBO).

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist als Bestandteil des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan (mind. M. 1:200) beizufügen, der neben den bebauten Flächen die Freiflächengestaltung mit Stellplätzen, Zufahrten, Hof- und Lagerflächen, sowie die Umsetzung der grünplanerischen Festsetzungen wie Erhaltung von Gehölzen. Neuanlage von Pflanzflächen und die Art ihrer Bepflanzung, sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes darstellt.

5. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser nach § 42 (2) HBO und § 87 (2) Nr. 3 HBO in Verbindung mit § 55 HWG

Um Trinkwasser einzusparen (§ 55 HWG), soll Regenwasser für die Brauchwassernutzung (Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung etc.) in Zisternen aufgefangen und genutzt werden.

Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sollten auf Grundlage der "Empfehlung für Bau- und Betrieb von Regenwasseranlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden" des Hess. Ministers für Umwelt- und Reaktorsicherheit von 1994 (Neuauflage) getroffen werden.

Oberflächenwasser sowie überschüssiges Brauchwasser (bzw. das nicht als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser der Dachflächen) ist auf den jeweiligen Grundstücken flächig oder in Mulden (Muldengröße gem. ATV A 138) zur Versickerung zu bringen. Dies gilt nicht für Flurstück Nr. 194/2 (alt), da es sich nach dem § 11 Abs. 1, S. 1,2 Nr. 5 um eine nach HAltlastG als Altlast festgestellte Fläche handelt. Die Einleitung von Dachflächenwasser in den Kanal ist genehmigungspflichtig.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers in Gewerbegebieten und Sondergebieten ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gem. § 17 des Hessischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich.

Niederschlagswasser der befestigten Straßenverkehrsflächen, ausgenommen die klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs, deren Entwässerung beizubehalten ist, ist in die Kanalisation zu leiten.

6. Sicherung des Oberbodens

Der Oberboden ist bei Baumaßnahmen gem. DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art, auch genehmigungsfreie, sowie Fahnenmasten sind in den Bauverbotszonen zur BAB A5 (40 m) und B47 (20 m) unzulässig.
Im gesamten Gebiet sind solche Werbeanlagen unzulässig, die Blendwirkungen auf die B47 oder BAB A5 ausüben.

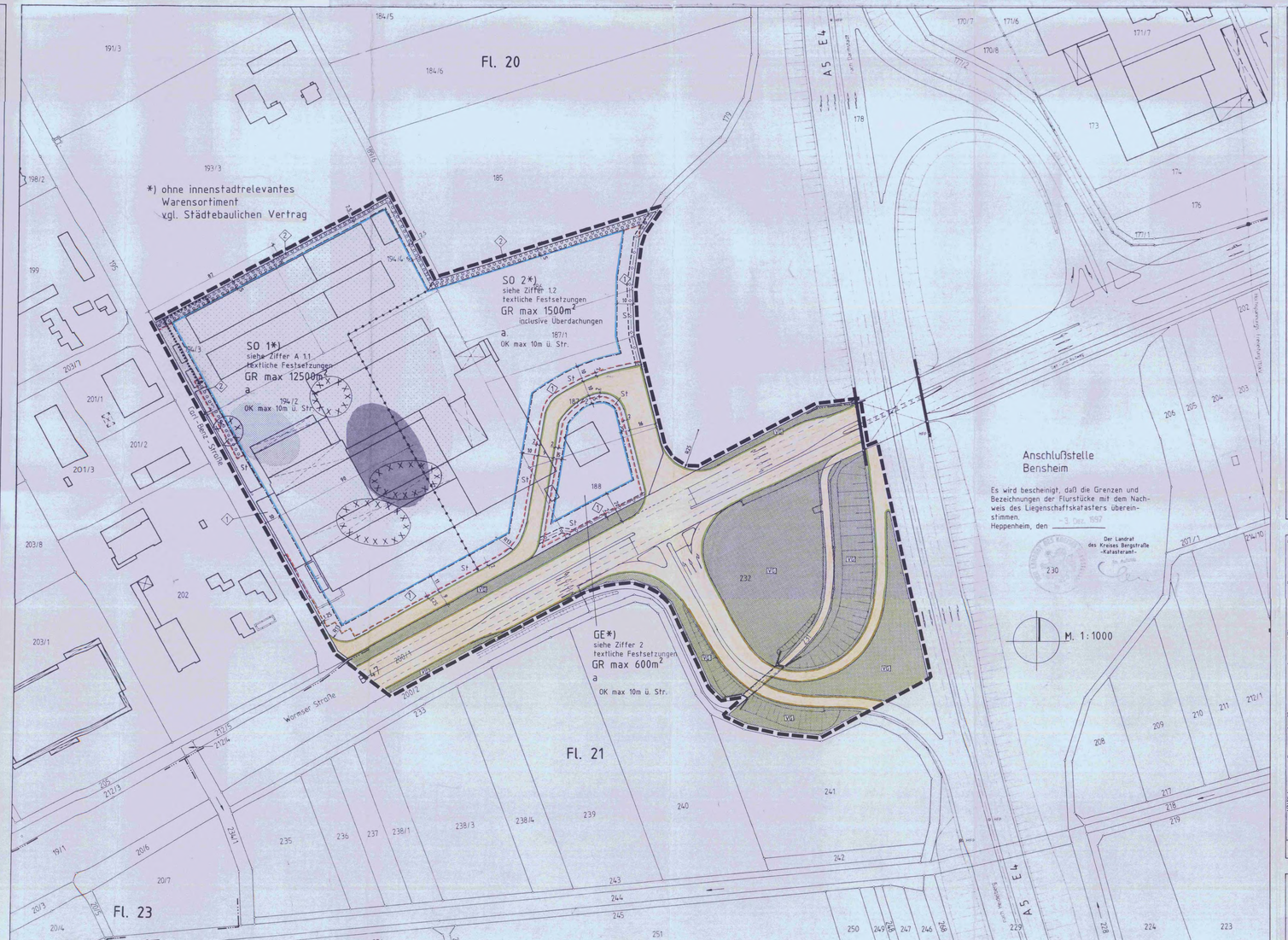

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.1996

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.07.1997

Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.10.1997

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.10.1997

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.10.1997 bis 28.11.1997

Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken
Satzungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB am 12.02.1998

Es wird bestätigt, daß der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Bensheim, den 07.08.1998

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 18.11.1998
Az.: 32.2 – 61d04/01 – Bensheim – 10
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Rang

Rechtskräftig gemäß § 12 BauGB durch Bekanntmachung am 20.02.98

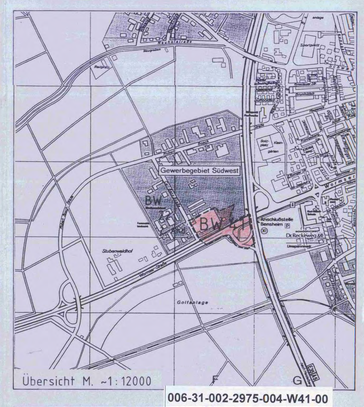

006-31-002-2975-004-W41-00

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan BW 41 "Am Ziegelfalltor"

STADT BENSHEIM	Entwurfsverfasser: SE.	Gezeichnet: 04.06.1997 HPL	Maßstab: 1: 1000 (1: 5000 und 1: 2000)
Stadtverordnetenversammlung: 16. 64625 Bensheim	Stadtentwicklungsamt:	Geändert: 02.09.1997 HPL 24.10.1997 HPL 14.11.1997 HPL 19.12.1997 HPL	Datei Nr.: